

Kaufmann, der mit unseligem Gelde in Prag Sklaven aufkaufte, einer der Gründe, warum er sein Bistum aufgab. Wegen des Verkaufs von Unfreien an jüdische Händler mußte 1009 Heinrich II. gegen Gunzelin von Meißen einschreiten¹. Im 11. Jahrhundert geht es aber mit dem eigentlichen Sklavenverkauf zu Ende: Bereits Konrad II. hat sich um 1030 scharf gegen den Verkauf von kirchlichen Manzipien, also Unfreien, gewendet². Noch 1057 weist die Bezeichnung einer Zollart, „otroce“, in der Gründungsurkunde des Kollegiatstifts St. Stephan in Leitmeritz auf einen Zoll hin, der mit Sklaven, otroc, zusammenhängen muß. Unter Zollpflichtigen werden hier „Graecus et Judeus“ genannt: der byzantinische Händler vom Südosten her, und der jüdische vom Westen her scheinen sich hier begegnet zu sein. In der Bestätigungsurkunde von 1218 sind bezeichnender Weise beide – Grieche und Jude – verschwunden³.

Wozu nun hier eine so eingehende Behandlung des Sklavenhandels vom 7. bis ins 11. Jahrhundert? Weil er zweifellos auch für Magdeburg eine wesentliche Bedeutung gehabt hat⁴; und dann: weil an ihm die Weiträumigkeit der Handelsbeziehungen, aus denen heraus der Magdeburger Grenzhandelsplatz der karolingischen Zeit entstand, deutlichst zu erkennen ist. Es ist gewiß nicht nötig anzunehmen, daß jeder jüdische Sklavenhändler aus Spanien selbst zur Ostgrenze gezogen sei; es spricht viel für die Vermutung, daß Mainz der Umschlagplatz war, wo die im Osten eingehandelten Sklaven gegen klingendes Geld oder Waren umgesetzt wurden: hierfür sprechen namentlich arabische Münzfunde in Mainz. Über Metz und Verdun mag dann die lebende Ware weitergewandert sein nach Spanien. Wenn Otto der Große 953 einer Gesandtschaft an den Kalifen von Cordoba einen Kaufmann aus Verdun beifügt, so bestätigt dies nur den Zusammenhang des Verduner Handels mit Spanien⁵. In Mainz wird eine erhebliche Warenverteilung nach verschiedenen Richtungen hin erfolgt sein.

Von Mainz aus dagegen nach dem Osten, etwa nach Prag, insbesondere bis Magdeburg, gab es nur *einen* einheitlichen Handel von wirklicher Bedeutung über den ganzen Raum von Mitteldeutschland hinweg: den des rheinischen Wanderkaufmanns, dem sich westliche Kaufleute, etwa spanische Juden an-

¹ W. STEIN, a. a. O., S. 107 und die dort angeführte Thietmarstelle.

² MGH. Const., Bd. I, S. 85.

³ Vgl. die bei B. WEISSENBORN, Die Elbzölle und Elbstapelplätze, 1901, S. 13 ff. behandelte Urkunde Regesta diplomatica Bohemiae et Moraviae Bd. I, Nr. 124.

⁴ Das hat schon G. CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit, Bd. I, 1905, erkannt: S. 191. Vgl. auch W. STEIN, a. a. O., S. 107.

⁵ W. STEIN, a. a. O., S. 108 f., und R. HOLTZMANN, Geschichte der Sächsischen Kaiserzeit, 1941, S. 170.